



Dieter Giesecking, Postfach 100653, D-75106 Pforzheim, den 2. August 2020

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Aktuelle Mitteilung(1) zur Petition: Keine erneuten Verschärfungen im Sexualstrafrecht der §§ 176 ff. und 184 ff. StGB(u.a.)

Ihr Schreiben vom 20. Juli 2020: Pet 4-19-07-99999-036062

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu meiner eingereichten Petition, im Folgenden Petent bzw. Unterzeichner genannt, erhalten Sie die 1. aktuelle Mitteilung zur weiteren Ergänzung der Begründung.

Die dem Petitionsausschuss nun vorliegenden vier Begründungspunkte sind eine Kurzfassung und beziehen sich gegenwärtig auf das Konzept/Eckpunkte der Bundesjustizministerin Lambrecht(SPD). Das Justizministerium hat einen Gesetzentwurf zur erneuten Verschärfung im Sexualstrafrecht nach der parlamentarischen Sommerpause angekündigt. Sobald dem Petenten dieser Gesetzentwurf mit seine Begründung vorliegt, wird der Unterzeichner dazu eine ausführliche Stellungnahme abgeben. Die vorliegende Kurzfassung der Petition wird dann entsprechend ergänzt werden.

Die Petition wurde über die Webseite des Deutschen Bundestages als öffentliche Petition und damit auch zur Online-Mitzeichnung eingereicht. Mit Stand von heute wurde die Petition noch nicht freigeschaltet. Die Voraussetzungen liegen vor. Das Thema der Petition ist politisch und gesamtgesellschaftlich hoch aktuell und bedarf einer breiten Diskussion und Debatte. Vergleichsweise wurde eine Petition mit der Id-Nr. 112086 zur öffentlichen Mitzeichnung freigeschaltet, die genau das Gegenteil beinhaltet wie die Petition des Unterzeichners. Ebenso die Id-Nr. 86164 und weitere mehr.

Eine inhaltlich gleichlautende Petition wurde vom Unterzeichner bereits auf der folgenden Bürger-Plattform veröffentlicht und steht dort zur Mitzeichnung bereit:

<https://www.openpetition.de/petition/online/sexualstrafrecht-keine-verschaerfungen-der-176-ff-und-184-ff-stgb-u-a>

Die Mitzeichnungsfrist endet dort am 28. August 2020. Die Mitzeichnungslisten werden im Anschluss direkt vom Anbieter openPetition bzw. durch den Petenten an den Petitionsausschuss weiter geleitet. Die Mitzeichner werden Bestand dieser Petition werden.

Der Petent hat für den Zeitraum bis zum Abschluss dieses Petitionsverfahrens im Deutschen Bundestag eine Mailingliste an alle Mitglieder und Fraktionen im Ausschuss eingerichtet. Über diese Mailingliste werden regelmäßig aktuelle Mitteilungen zum Stand der Petition versandt. Die Empfänger im Petitionsausschuss erhalten damit auch die Möglichkeit, einen direkten Email-Kontakt mit dem Petenten herzustellen. Der Unterzeichner steht den Mitgliedern des Petitionsausschusses gerne für Fragen & Antworten zur Verfügung.

Der Petent wird darüber hinaus eine weitere Mailingliste an alle Mitglieder und Fraktionen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages einrichten. Diese Mailingliste wird in dem Moment aktiviert, wenn das Gesetzgebungsverfahren begonnen hat. Dies wird spätestens dann der Fall sein, wenn der Gesetzentwurf vorliegt, das Kabinett darüber beschlossen hat und in 1. Beratung in den Bundestag eingebracht wurde. Im Gesetzgebungsverfahren werden auch Anhörungen von Experten im Rechtsausschuss stattfinden. Der Unterzeichner beabsichtigt als Haupt-Petent, an diese Anhörung zur journalistischen Berichterstattung teilzunehmen. Ein Besuch an einer Plenarsitzung im Deutschen Bundestag hatte bereits im Januar 2020 stattgefunden.

Der Petent reicht vor der eigenen Ergänzungsbegründung einen Artikel aus der Kriminalpolitischen Zeitung KripoZ von Prof. Dr. Arthur Kreuzer an der Universität Gießen ein. Die Mitglieder des Petitionsausschusses mögen sich mit den vorgetragenen Argumenten bereits intensiv beschäftigen. Die Petition des Unterzeichners beschränkt sich auf den in Gelb markierten Teil des Reformpakets des Bundesjustizministeriums. Die anderen Punkte sind nicht Gegenstand dieser Petition.

Der Petent begrüßt und befürwortet den in GRÜN markierten Teil des Reformpakets. Der Gesetzentwurf soll eine Änderung des Straftatbestandes „sexueller Missbrauch an Kindern“ enthalten. Dieser soll entfallen und dafür soll ein neuer Straftatbestand der „sexualisierten Gewalt gegen Kinder“ in die Gesetzgebung aufgenommen werden. Der Unterzeichner fordert eine solche Änderung schon seit über 20 Jahren. Denn Kinder sind keine Sache und können nicht legal gebraucht werden. Der Gewaltbegriff ist im Strafgesetzbuch klar definiert. Sexualisierte Gewalt gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern muss weiterhin mit Strafe bedroht sein. Jedoch reichen die bestehenden Gesetze in den §§ 176 ff. und 184 ff. StGB völlig aus. Eine Anhebung der Mindest- und Höchststrafen ist nicht notwendig, damit die Gerichte der Schuld angemessen verurteilen können. Insbesondere sind die Anhebungen der Grundtatbestände vom Vergehen zum Verbrechen mit dem Grundgesetz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würde eine solche Gesetzgebung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt werden.

Der Unterzeichner dieser Petition ist auch Inhaber der Webseite K13online und berichtet als freier Journalist über den gesamten Themenkomplex. Zu aktuellen Ereignissen der Petition werden News publiziert. Als Beispiel liegt das letzte News vom 29. August 2020 ausgedruckt bei. In Zukunft werden die News per Mailingliste an alle Ausschussmitglieder versandt....

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Giesecking

Anlagen

Ausdruck Artikel Prof. Dr. Kreuzer

Ausdruck K13online News vom 29.8.2020

K13online Visitenkarte